

Oö G-GÜV – Oö Gemeinde-Gesundheitsüberwachungsverordnung

Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Oö. Gemeinde-Gesundheitsüberwachungsverordnung – Oö. G-GÜV)

LGBl Nr 114/2001 in der Fassung der Verordnungen LGBl Nr 32/2003, LGBl Nr 53/2007, LGBl Nr 69/2009 und LGBl Nr 76/2010

[RL 80/1107/EWG, ABl. Nr. L 327 vom 3.12.1980, S. 8, i.d.F. der RL 88/642/EWG, ABl. Nr. L 356 vom 24.12.1988, S. 74; RL 86/188/EWG, ABl. Nr. L 137 vom 24.5.1986, S. 28; RL 90/394/EWG, ABl. Nr. L 196 vom 26.7.1990, S. 1; RL 90/679/EWG, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1990, S. 1, i.d.F. der RL 93/88/EWG, ABl. Nr. L 268 vom 29.10.1993, S. 71, und der RL 95/30/EG vom 30. Juni 1995, ABl. Nr. L 155 vom 6.7.1995, S. 41; RL 82/605/EWG, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1982, S. 12; RL 83/477/EWG, ABl. Nr. L 263 vom 24.9.1983, S. 25, i.d.F. der RL 91/382/EWG, ABl. Nr. L 206 vom 29.7.1991, S. 16; RL 78/610/EWG, ABl. Nr. L 197 vom 22.7.1978, S. 12] (RL 98/24/EG vom 7. April 1998, ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11; RL 2006/15/EG vom 7. Februar 2006, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S. 36; RL 2004/37/EG vom 29. April 2004, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 50; RL 2003/18/EG vom 27. März 2003, ABl. Nr. L 97 vom 15.4.2003, S. 48; RL 2006/15/EG vom 7. Februar 2006, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S. 36)

Die Oö Gemeinde-Gesundheitsüberwachungsverordnung wurde am 22.11.2001 im LGBl kundgemacht und trat (gemäß § 10) mit 23.11.2001 in Kraft.

Die Anpassung an die GKV 2008 erfolgte mit 1.7.2009 (LGBl Nr 69/2009).

Die Verordnung gilt für die unter § 1 und § 2 Z 16 des Oö Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999 fallenden Bediensteten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes.

Die für die Untersuchungen erforderliche Zeit ist (gemäß § 36 Abs 2 Oö GbSG) für die zu untersuchenden Bediensteten in die Dienstzeit einzurechnen.

Aufgrund des § 37 des Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999 (Oö. GbSG), LGBl. Nr. 15/2000, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1.

Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung der Bediensteten in Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Untersuchungen im Sinn des 4. Abschnitts des Oö. GbSG vorgesehen sind.

Eignungs- und Folgeuntersuchungen wegen gefährlicher Arbeitsstoffe

§ 2.

(1) Die Bediensteten dürfen mit Tätigkeiten, bei denen sie einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 32 Abs. 1 Oö.

GbSG Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchgeführt werden:

1. Blei, seine Legierungen oder Verbindungen;
2. Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen;
3. Arsen oder seine Verbindungen;
4. Mangan oder seine Verbindungen;
5. Cadmium oder seine Verbindungen;
6. Chrom VI-Verbindungen;
7. Cobalt oder seine Verbindungen;
8. Nickel oder seine Verbindungen;
9. Aluminiumstaub oder aluminiumhaltiger Schweißrauch;
10. Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub;
11. Schweißrauch;
12. Fluor oder seine anorganischen Verbindungen;
13. Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß mit hohem Anteil an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 Oö. GbSG ergibt, dass eine Gesundheitsgefährdung bestehen könnte;
14. Benzol;
15. Toluol;
16. Xylol;
17. Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzole;
18. Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff);
19. Dimethylformamid;
20. Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glycerintrinitrat (Nitroglyzerin);
21. Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen;
22. Phosphorsäureester;
23. Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub;
24. Isocyanate.

Die Neufassung trat mit 1.7.2009 in Kraft.

(2) Ergibt die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 Oö. GbSG, dass diese Arbeitsstoffe in einer Apparatur so verwendet werden, dass während des normalen Arbeitsvorgangs kein Entweichen in den Arbeitsraum möglich ist, ist Abs. 1 nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für Abs. 1 Z. 13.

(3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Bediensteten mit Tätigkeiten, bei denen sie einer Einwirkung nach Abs. 1 ausgesetzt sind, regelmäßig nicht mehr als eine Stunde pro Arbeitstag beschäftigt werden.

Eignungs- und Folgeuntersuchungen aus sonstigen Gründen

§ 3.

(1) Die Bediensteten dürfen mit nachfolgenden Tätigkeiten nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeiten gemäß § 32 Abs. 1 Oö. GbSG Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchgeführt werden:

1. Tätigkeiten, bei denen Atemschutzgeräte mit einer Masse von mehr als 5 kg länger als jeweils 30 Minuten pro Arbeitstag getragen werden müssen;
2. Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten;
3. Tätigkeiten, bei denen eine den Organismus besonders belastende Hitze im Sinn des Art. VII

Abs. 2 Z 2 des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2005, vorliegt;

4. Tätigkeiten in Räumen, in denen die Sauerstoffkonzentration zum Zweck der Brandvermeidung unter 17 Volumsprozent, nicht jedoch unter 15 Volumsprozent herabgesetzt ist.

(2) **Gasrettungsdienste** im Sinn des Abs. 1 Z. 2 sind besondere Einrichtungen zur Leistung erster Hilfe oder Rettung von Bediensteten in Fällen, in denen diese infolge besonderer Ereignisse der Einwirkung gesundheitsgefährdender oder sonst für die Atmung nicht geeigneter Gase, Dämpfe oder Staub ausgesetzt sind.

Untersuchungen bei Lärmeinwirkung

§ 4.

Eine gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung im Sinn des § 33 Oö. GbSG liegt vor, wenn die Grenzwerte des § 2 Oö. Gemeinde-Verordnung über physikalische Einwirkungen (Oö. G-PhysEV), LGBl. Nr. 121/2005, überschritten werden.

Sonstige besondere Untersuchungen auf eigenen Wunsch

§ 5.

(1) Bedienstete, die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, können sich gemäß § 32 Abs. 2 Oö. GbSG auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen:

1. eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe im Sinn der Oö. Gemeinde-Grenzwerteverordnung 2008, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 24 fallen;
2. biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 und 4 gemäß § 1 Abs. 3 der Oö. Gemeinde-Verordnung biologische Arbeitsstoffe;
3. Vibrationen, die die im § 14 der Oö. Gemeinde-Verordnung über physikalische Einwirkungen festgesetzten Werte überschreiten;
4. inkohärente künstliche optische Strahlung oder kohärente optische Strahlung (LASER), die die Grenzwerte nach § 23 der Oö. Gemeinde-Verordnung über physikalische Einwirkungen überschreitet.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z. 1 und 2 gilt § 2 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass die Bediensteten,

1. die regelmäßig Nachtarbeit leisten oder
 2. die in mindestens 30 Nächten im Kalenderjahr Nachtarbeit leisten,
- sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer allgemeinen ärztlichen Untersuchung unterziehen können. Als Nachtarbeit gilt eine Tätigkeit von mindestens drei Stunden im Zeitraum zwischen 22 und 6 Uhr.

(4) Sonstige besondere Untersuchungen gemäß Abs. 1 und 3 dürfen nur von Ärzten vorgenommen werden, die den Anforderungen für Arbeitsmediziner gemäß § 45 Abs. 7 Oö. GbSG entsprechen.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 6.

(1) Bei Aufnahme der Tätigkeit dürfen Eignungsuntersuchungen höchstens zwei Monate zurückliegen.

(2) *(Außer Kraft getreten gemäß LGBl Nr 76/2010.)*

(3) Für Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 2 und § 3, Untersuchungen der Hörfähigkeit gemäß § 4 und sonstige besondere Untersuchungen gemäß § 5 gelten die Anlagen 1 und 2 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008, BGBl. II Nr. 27/1997, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 221/2010, mit der Maßgabe, dass

1. jeweils an die Stelle des Klammersausdrucks "(§§ 2, 3, 3a, 3b)" der Klammersausdruck "(§ 32 Oö. GbSG)", an die Stelle des Klammersausdrucks "(§ 4)" der Klammersausdruck "(§ 33 Oö. GbSG)" und an die Stelle des Klammersausdrucks "(§ 5)" der Klammersausdruck "(§ 32 Abs. 2 Oö. GbSG)" tritt,
2. an die Stelle des Ausdrucks "Arbeitnehmer/innen" der Ausdruck "Gemeinde(verbands)bedienstete" und an die Stelle der Ausdrücke "der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin" die Ausdrücke "der Gemeinde(verbands)bedienstete / die Gemeinde(verbands)bedienstete" tritt,
3. an die Stelle der Ausdrücke "Schicht", "Schichtarbeit" und "Schichtende" der Ausdruck "Regeldienstzeit" tritt und
4. an die Stelle des Zitats "§ 40 Abs. 4 ASchG" das Zitat "die im § 5 Abs. 1 Z. 2 Oö. G-GÜV genannten Richtlinien" tritt.

(4) Bei Durchführung der Untersuchungen ist nach den anerkannten Regeln der Arbeitsmedizin vorzugehen.

(5) Werden zu Teilbereichen der Untersuchungen andere Ärzte oder Labors herangezogen, so sind die Ergebnisse dieser Teiluntersuchungen bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

(6) Bei Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind zur Vereinheitlichung der Anamnese, des Untersuchungsganges und der Befundermittlung die vom Dienstgeber bereitgestellten Untersuchungsformulare zu verwenden.

(7) Die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte haben sich Kenntnis von den konkreten Arbeitsbedingungen der oder des zu untersuchenden Bediensteten zu beschaffen. Dies kann nur durch Besichtigung des jeweiligen Arbeitsplatzes oder durch Einholung der zur Beurteilung und Beratung erforderlichen Informationen über den Arbeitsplatz erfolgen.

Abs 7 trat mit 1.7.2009 in Kraft.

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren

§ 6a.

Wird im Rahmen der Gesundheitsüberwachung eine Gesundheitsbeeinträchtigung festgestellt, die nach Auffassung der untersuchenden Ärztin oder des untersuchenden Arztes auf Einwirkungen am Arbeitsplatz zurückzuführen ist, hat der Dienstgeber die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für den Arbeitsplatz der oder des untersuchten Bediensteten zu überprüfen. Dies ist jedenfalls erforderlich, wenn die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung bei Durchführung von Untersuchungen nach § 34 Oö. GbSG auf "nicht geeignet" lautet.

§ 6a trat mit 1.7.2009 in Kraft.

Gesundheitliche Eignung

§ 7.

Zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen die Gesundheit zu schädigen vermögen, dürfen die Bediensteten nicht herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit nicht zulässt.

Information der Bediensteten

§ 8.

Die Bediensteten sind vor Aufnahme der Beschäftigung mit einer Tätigkeit, für die diese Verordnung Untersuchungen vorsieht, zu informieren,

1. dass vor Aufnahme der Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit Gesundheitsuntersuchungen auf Kosten des Dienstgebers durchgeführt werden müssen, damit eine Beschäftigung erfolgen kann,
2. ob es sich um sonstige besondere Untersuchungen handelt, denen sich die Bediensteten auf eigenen Wunsch unterziehen können, und
3. über die Zeitabstände der Folgeuntersuchungen bzw. der wiederkehrenden Untersuchungen.

Besondere Pflichten der Dienststellenleiter und der Bediensteten

§ 9.

(1) Die Dienststellenleiter haben dafür zu sorgen, dass die durch diese Verordnung vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen der Bediensteten durchgeführt und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen hierüber geführt werden.

(2) Die Bediensteten haben sich den vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen und durch ihr Verhalten bei der beruflichen Tätigkeit dazu beizutragen, dass eine Schädigung ihrer Gesundheit soweit als möglich vermieden wird.

Schlussbestimmungen

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Die Verordnung wurde am 22.11.2001 kundgemacht und trat daher mit 23.11.2001 in Kraft.